

# **Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) inklusive CEF-Konzeption „Feldlerche“**

## **zum Bebauungsplan S 195 „Auf dem Grend“ der Stadt Troisdorf**

### **Bearbeitung:**

**Dipl.-Geogr. Rainer Galunder**  
*öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz*  
Alte Ziegelei 22 A

**51588 Nümbrecht**

### **Auftraggeber:**

**TroPark GmbH**  
Poststraße 105

**53840 Troisdorf**

## Inhalt

1.	Lage des Plangebietes und Aufgabenstellung	1
2.	Methoden der zoologischen Bestandsaufnahmen	3
3.	Planungsrelevante Tierarten in NRW im „Bebauungsplangebiet S 195 „Auf dem Grend“ der Stadt Troisdorf“	6
3.1	Amphibien	6
3.2	Reptilien	6
3.3	Libellen	7
3.4	Schmetterlinge	7
3.5	Vögel	9
3.6	Säugetiere	18
4.	Bauleitplanung/Baugenehmigung und Artenschutz	23
5.	Zusammenfassung planungsrelevante Arten in NRW im „Bebauungsplangebiet S 195 „Auf dem Grend“	24
6.	Artenschutzkonzeption für die Förderung der Feldlerche im Umfeld des Bebauungsplangebietes S 195 „Auf dem Grend“ der Stadt Troisdorf	26
6.1	Einleitung	26
6.2	Auswahl des Ersatz- bzw. Ausgleichslebensraums für die Feldlerche	26
6.2.1	Anlage und Struktur der Lerchenfenster	26
6.2.2	Monitoring	27
7.	Literaturverzeichnis	28
	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) -Gesamtprotokoll-	31
	Art-für-Art-Protokoll Eisvogel	32
	Art-für-Art-Protokoll Feldlerche	33
	Art-für-Art-Protokoll Graureiher	34
	Art-für-Art-Protokoll Kleinspecht	35
	Art-für-Art-Protokoll Kuckuck	36
	Art-für-Art-Protokoll Lachmöwe	37
	Art-für-Art-Protokoll Mäusebussard	38
	Art-für-Art-Protokoll Rauchschwalbe	39
	Art-für-Art-Protokoll Turmfalke	40
	Art-für-Art-Protokoll Großer Abendsegler	41
	Art-für-Art-Protokoll Mückenfledermaus	42
	Art-für-Art-Protokoll Raauhautfledermaus	43
	Art-für-Art-Protokoll Wasserfledermaus	44
	Art-für-Art-Protokoll Zwergfledermaus	45

## **Abbildungen**

Abb. 1:	Lage des Plangebietes sowie potentielle Flächen für die CEF-Maßnahmen	1
---------	---	---

## **Karten**

Karte 1:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
Karte 2:	Abgrenzung avifaunistischer Teillebensräume und Brutvorkommen von Feldlerche, hohes bis sehr hohes Baumhöhlenangebot sowie Erhaltung des Teillebensraum Nr. 1 als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme	10
Karte 3:	Standorte der Horchkisten sowie Nachweise der Zwergfledermaus (schwarze Quadrate) mit dem Bat-Detektor	21

## **Tabellen**

Tab. A:	Gesamtartenliste der Vögel des Plangebietes	9
Tab. 1:	Fledermausaktivitäten im Plangebiet	19
Tab. 2:	Ein- und Ausflugzeiten der Fledermäuse im Plangebiet	20

## **Fotos**

Foto 1:	Blick auf den strukturarmen Acker-Standort mit einer Brut von Feldlerche im Plangebiet; im Hintergrund Gärten der vorhandenen Bebauung und die Hochspannungsleitung	8
Foto 2:	Blick über Wirtschaftsgrünland (Pferdeweide) in Richtung Mühlengraben mit Weiden	8
Foto 3:	Mühlengraben mit uferbegleitenden Gehölzen, in denen teilweise Nistkästen hängen	13
Foto 4:	Ökologisch wertvolles Totholz (Weide) für Höhlenbrüter und als Nahrungshabitat am Mühlengraben	13
Foto 5:	Blick auf den Acker, der bebaut werden soll, vom Wirtschaftsweg in Richtung vorhandener Wohnbebauung	15
Foto 6:	Blick auf den bebaubaren Acker mit Umfeld von der Straße „Auf dem Grend“	15

## 1. Lage des Plangebietes und Aufgabenstellung

Das Untersuchungsgebiet liegt mitten im Stadtgebiet von Troisdorf, südlich der A 59 am östlichen Rand des Stadtteils Sieglar. Das Untersuchungsgebiet wird von einem intensiv genutzten Acker, vorhandener Wohnbebauung, straßenbegleitenden Gehölzstrukturen sowie dem Mühlengraben mit seinen Gehölzstrukturen geprägt. Das Umfeld des Plangebietes wird von Wohnbebauung, Ackerflächen, Gehölzstrukturen, der A 59 sowie dem Mühlengraben dominiert.

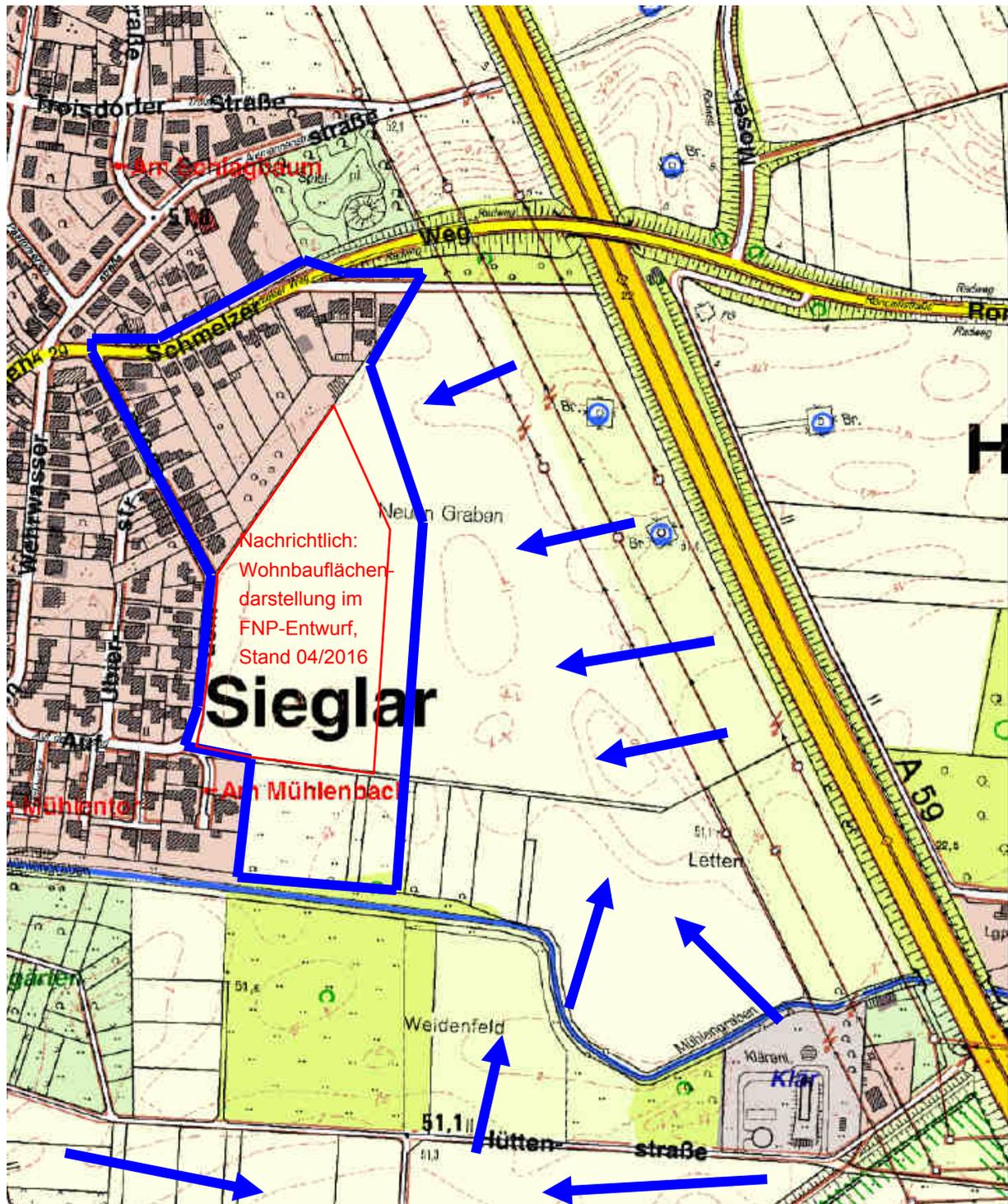


Abb. 1: Lage des Plangebietes sowie potentielle Flächen für die CEF-Maßnahmen (blaue Pfeile) „Lerchenfenster“

**Karte 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes  
„Bebauungsplangebiet S 195, „Auf dem Grend“ der Stadt Troisdorf“  
(ohne Maßstab)**



Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL/2009/147/EG) Art. 4, 5 und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG.

Auf eine Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW im Plangebiet gänzlich auszuschließen sind.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes S 195 „Auf dem Grend“ der Stadt Troisdorf (siehe Karte 1) wird eine faunistische Kartierung durchgeführt, die sich mit den **„planungsrelevanten Arten“ Nordrhein-Westfalen befasst**. Es werden aufgrund der Strukturen die Vögel und die Fledermäuse intensiv erfasst.

Bei dem Eingriffsgebiet handelt es sich größtenteils um eine intensive landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie vorhandene Wohnbebauung mit großzügigen Gärten. Randlich kommen Gehölzstrukturen und Grünlandgesellschaften im Umfeld des Mühlengrabens vor.

Im Plan- und Untersuchungsgebiet gibt es **keine gesetzlich geschützten Biotop im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsteile und FFH-Gebiete**.

[Südlich des Plangebietes liegt in einiger Entfernung das FFH-Gebiet DE-5208-301 „Siegau und Siegauenmündung“. Die Siegaue als strukturreiche Flußauenlandschaft mit Altgewässern und Auwaldrestflächen ist vor allem für Wasser- und Watvögel als Brut-, Rast-, Nahrungs-, Durchzugs- und Überwinterungsbiotop von landesweiter Bedeutung. Hinzu kommen landesweit bedeutsame Bestände von Fischarten der FFH-Richtlinie: Groppe, Bach- und Flussneunauge sowie Bitterling. Die Altwässer und die Restbestände der Weichholz-Auwälder sind für den Naturraum Köln-Bonner-Rheinebene typische und inzwischen sehr seltene FFH-Lebensräume. Die Siegmündung gilt geomorphologisch als die am besten ausgebildete Flussmündung des mittleren Rheintales mit naturnaher Überflutungsdynamik. Der besondere Wert der Siegaue als Rast- und Überwinterungsgebiet wird durch hochgradig gefährdete Vogelarten wie z.B. Gänsesäger und Zwergsäger. Die vorliegende Planung im Bereich anthropogen vorbelasteter Standorte (Wohnbebauung, Ackerflächen, Wirtschaftswege etc.) hat keinen Einfluss auf das FFH-Gebiet DE 5208-301.]

Im Eingriffsgebiet gibt es keine Fläche im Biotopkataster NRW.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden nachfolgend die Tierarten des Quadranten 4 des Messtischblatts 5108 Köln-Porz und des Quadranten 2 des Messtischblatts 5208 Bonn betrachtet, in dem das Plangebiet liegt. Auf eine intensivere Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW (Kriechender Sellerie, Einfache Mondraute, Frauenschuh, Glanzstendel, Froschkraut und Prächtiger Dünnpflanz) im Plangebiet aufgrund der Habitate nicht vorkommen können.

## 2. Methoden der zoologischen Bestandsaufnahmen

Im Untersuchungsgebiet wurde 2015 zwölf Kartierungsgänge durchgeführt. Diese hatten je nach Jahreszeit verschiedene Zielsetzungen und Schwerpunkte. Die Erfassungsmethoden richten sich in Anlehnung an das Methoden-Handbuch der LÖBF (1997) sowie gruppenspezifische Fachliteratur. Die Begehungen fanden statt:

**Vögel 2015**

26.03. (nachts; Klangattrappe Eulen)  
28.03. (morgens)  
08.04. (morgens)  
14.04. (nachts; Klangattrappe Eulen)  
08.05. (morgens)  
13.05. (morgens)  
16.05. (morgens)  
06.06. (morgens)  
16.06. (nachts; Klangattrappe Eulen)  
27.06.2015 (morgens)

**Fledermäuse 2015**

14.04. (nachts; Detektor-Begehung und Klangattrappe Eulen)  
15.05. (vier Horchkisten)  
16.06. (nachts; Detektor-Begehung und Klangattrappe Eulen)  
05.08. (nachts; Detektor-Begehung)

**Bestandsaufnahme Vögel**

Die Erfassung der Vogelfauna erfolgte im Wesentlichen durch morgendliche Begehungen. Die Erfassung erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005), BERTHOLD et al. (1980), SPILLNER & ZIMDAHL (1990), LÖBF (1997) und BIBBY et al. (1995). Insbesondere bei SÜDBECK (2005) sind ausführliche Hinweise zur Erfassung von Brutvogelarten angegeben.

**Bestandsaufnahme Fledermäuse**

In der Regel können durch die nächtliche und versteckte Lebensweise der Fledermäuse jeweils nur Teile einer Population und der von ihr genutzten Quartiere (insbesondere bei spalten- und waldbewohnenden Arten) ermittelt werden. In der Regel kann erst bei mehrjährigen intensiven Untersuchungen das gesamte Artenspektrum und der Großteil einer Population (über die Erfassung von Sommerkolonien oder Jagdrevieren) innerhalb eines Untersuchungsgebietes nachgewiesen werden (LÖBF 1997).

Alle heimischen Fledermausarten gehören nach dem Anhang IV der FFH-Richtlinie zu den streng geschützten Tierarten. Da alle Arten ausgesprochen empfindlich auf Störungen sowohl im Sommerquartier als auch im Winterquartier reagieren, hat der Schutz der Fledermäuse vor Störung daher gesetzlich Vorrang vor Datensammlung.

Der Präsenz-Nachweis von Fledermäusen allgemein erfolgte durch (vgl. LÖBF 1997):

- Systematisches Absuchen von möglichem Jagdgebieten (lang gezogene oder großflächige Gewässer wie z.B. Bäche, Flüsse, Burggräben, Parkgewässer, Fischteiche; Obstwiesen, Parks und Alleen mit Altbaumbeständen; Waldrandkulissen bei Dämmerung, Ufergehölze, Lichtungen; Bauernhöfe mit Stallhaltung von Rindern, Schweinen etc.) und Nachweis von Fledermäusen durch Sichtbeobachtung (zum Teil unter Zuhilfenahme des Nachtsichtgerätes Zeiss Victory NV 5,6x62T\*) und Bat Detektor (Pettersson D1000X).
- Gezieltes Absuchen von Verkehrswegebeleuchtung (von Sonnenuntergang bis Mitternacht) Waldboden mit Nachtsichtgerät (bodenjagende Arten, Zeiss Victory NV 5,6x62T\*), insbesondere in strukturreichen Laubwäldern
- Nachweis von Sozillauten, in der Regel vor dem Ausfliegen zum Zeitpunkt des Sonnenuntergangs (z. B. unter Nistkästen und Baumhöhlen, auf Dachstühlen) ohne Detektor.
- Nachweis von Kot und toten Tieren unter Hangplätzen (Sommerquartiere, Wochenstuben) durch Absuchen vor Dachstühlen größerer Gebäude (z. B. Schlösser, öffentliche Gebäude) und Kirchenschiffen bzw. -türmen zwischen Ende August und März (außerhalb der Wochenstubenzeit). Aus der Größe des Kots können unter Umständen erste grobe Aussagen über die jeweilige Fledermausart abgeleitet werden.
- Nachweis weiterer Quartiere (nicht bei jedem genutzten Quartier zu beobachten) durch Urinspuren unterhalb alter Baumhöhlen (insbes. Buche) oder Kot- und Urinspuren an senkrechten Gebäudewänden in der Umgebung eines Quartiereinflugs.

Die Artnachweise erfolgten durch (vgl. LÖBF 1997):

- Durch synoptische Bestimmung anhand von Flugverhalten, Flugbild und Bat-Detektor-Signale im Jagdrevier bzw. vor Quartieren (beim Ausflug der Tiere oder beim Einflug in den frühen Morgenstunden) können die meisten Fledermausarten ermittelt werden. Bei den Beobachtungen wurde besonders auf das Flugverhalten und Flugbildes, die Flughöhe, den Fellfarbunterschied (Kontrast) Rücken-Bauch, die Flugsilhouette (Flügelbreite, Schwanzform), die Körpergröße Flugverhalten (bei Dunkelheit ggf. Nachtsichtgerät Zeiss Victory NV 5,6x62T\*), z. B. an Gewässern), Flugzeit (Datum und Uhrzeit) geachtet.

Als Zusammenfassung wird ein Gesamtprotokoll für die Artenschutzprüfung (ASP) erstellt, das sich im Anhang findet. Für die planungsrelevanten Arten, die im Plangebiet nachgewiesen wurden, werden „Art-für-Art-Protokolle“ angefertigt, die ebenfalls im Anhang zu finden sind.

### 3. Planungsrelevante Tierarten in NRW im „Bebauungsplangebiet S 195 „Auf dem Grend“ der Stadt Troisdorf“

#### 3.1 Amphibien

Für das Plangebiet, das im Quadranten 4 des Messtischblattes 5108 Köln-Porz sowie im Quadranten 2 des Messtischblattes 5208 Bonn liegt, werden die **Wechselkröte** und die **Kreuzkröte** als planungsrelevante Amphibien aufgeführt.

Die Kreuzkröte ist ein Pionierart trockenwarmer Lebensräume, in denen lockere und sandige Böden vorkommen. Das Vorkommen der Kreuzkröte ist eng an offene, vegetationsarme bis freie Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer als Laichplätze gebunden. Als Laichgewässer werden temporäre Gewässer mit mineralischem Substrat bevorzugt. Die Wechselkröte hat ähnliche Ansprüche wie die Kreuzkröte. Da beide Amphibienarten Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotop sind, werden sie durch das Fehlen oder zu rasches Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie durch die Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate pessimiert. Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Habitatqualitäten für die Kreuzkröte und die Wechselkröte.

Im Plangebiet konnten während der Kartierungsarbeiten keine planungsrelevanten Amphibienarten nachgewiesen werden, wobei im Untersuchungsgebiet auch keine Amphibienlaichgewässer vorkommen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Bebauung des Plangebiets keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf Kreuzkröte und/oder Wechselkröte ausgelöst werden, da diese Arten im Plangebiet nicht vorkommen und das Plangebiet auch keine geeignete Habitatausstattung für diese Arten aufweist.

#### 3.2 Reptilien

Für das Plangebiet, das im Quadranten 4 des Messtischblattes 5108 Köln-Porz sowie im Quadranten 2 des Messtischblattes 5208 Bonn liegt, wird die **Zauneidechse** als geschütztes Reptil aufgeführt.

Die Zauneidechse findet sich hauptsächlich auf wärmebegünstigten Standorten wie Heideflächen, Dünen, Sand- und Kiesgruben sowie Bahndämmen. Wichtig ist auch ein Wechsel aus offenen, „grabfähigen“ Böden und dichter bewachsenen Bereichen. Das Plangebiet ist nach der Zauneidechse untersucht worden. Im Plangebiet fehlen der Zauneidechse geeignete Habitatstrukturen, das heißt es fehlen der Art Ruderalstrukturen mit Insekten als Nahrungshabitat, „grabfähige Böden“ ebenso wie dichter bewachsene Bereiche. Im Plangebiet bzw. seinem unmittelbarem Umfeld gibt es nur landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen oder Flächen mit hohem Versiegelungsgrad wie Wohnbau- und Verkehrsflächen, die als Habitat für die Zauneidechse nicht geeignet sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Bebauung des Plangebiets keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf die Zauneidechse ausgelöst werden, da diese Art im Plangebiet nicht vorkommt und das Plangebiet auch keine geeignete Habitatausstattung für diese Art aufweist.

### **3.3 Libellen**

Für das Plangebiet, das im Quadranten 4 des Messtischblattes 5108 Köln-Porz sowie im Quadranten 2 des Messtischblattes 5208 Bonn liegt, werden keine planungsrelevanten Libellen aufgelistet.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann das natürliche Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten NRW im Bereich des Bebauungsplangebietes S 195 „Auf dem Grend“ der Stadt Troisdorf ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Bebauung des Plangebiets keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen planungsrelevanter Libellen ausgelöst werden, da diese Arten im Plangebiet nicht vorkommen und das Plangebiet auch keine geeignete Habitatausstattung für diese Arten aufweist.

### **3.4 Schmetterlinge**

Für das Plangebiet, das im Quadranten 4 des Messtischblattes 5108 Köln-Porz sowie im Quadranten 2 des Messtischblattes 5208 Bonn liegt, werden keine planungsrelevanten Schmetterlinge aufgelistet.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann das natürliche Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten NRW im Bereich des Bebauungsplangebietes S 195 „Auf dem Grend“ der Stadt Troisdorf ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Bebauung des Plangebiets keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlinge ausgelöst werden, da diese Arten im Plangebiet nicht vorkommen und das Plangebiet auch keine geeignete Habitatausstattung für diese Arten aufweist.



Foto 1: Blick auf den strukturarmen Acker-Standort mit einer Brut von Feldlerche im Plangebiet; im Hintergrund Gärten der vorhandenen Bebauung und die Hochspannungsleitung



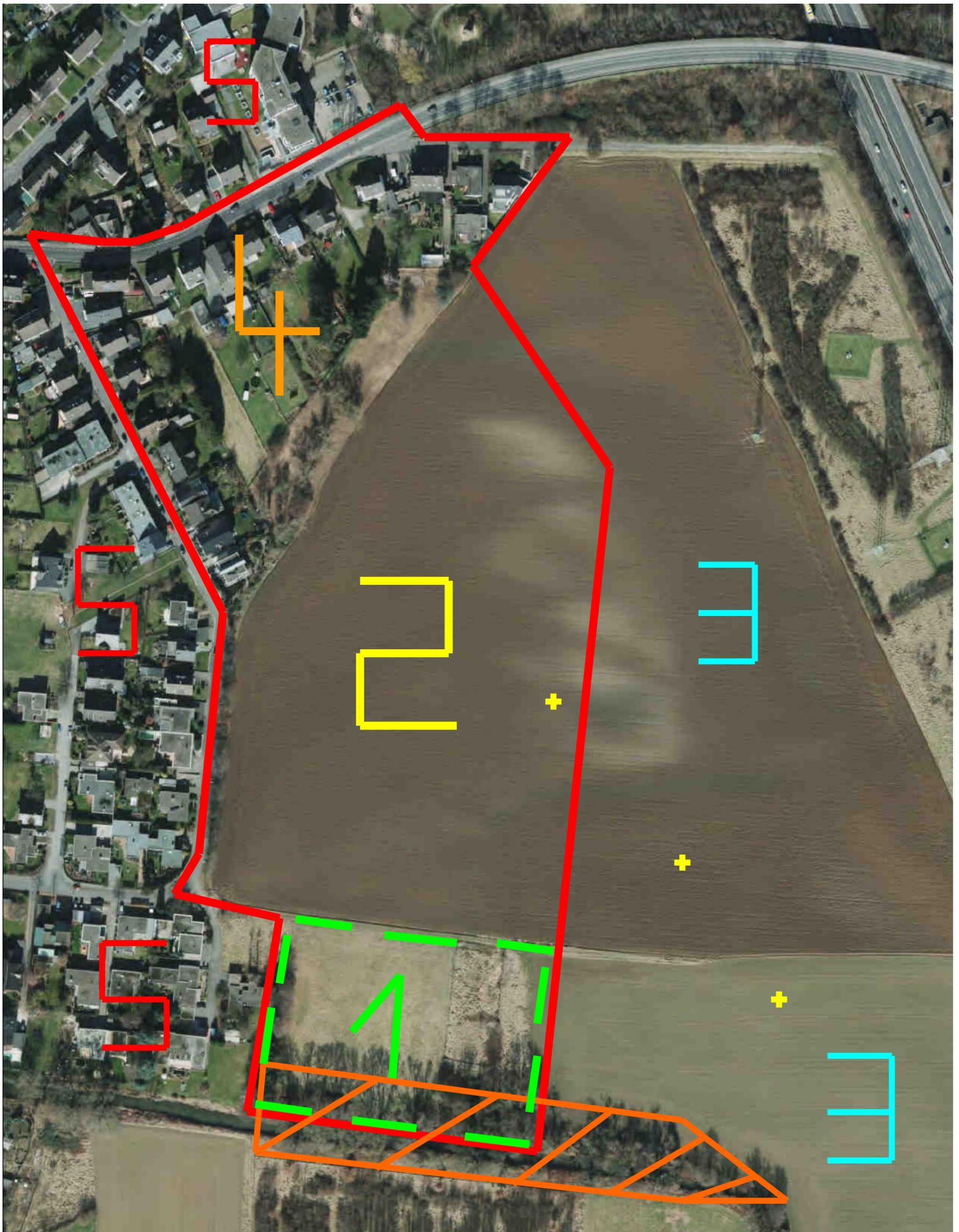
Foto 2: Blick über Wirtschaftsgrünland (Pferdeweide) in Richtung Mühlengraben mit Weiden

## 3.5 Vögel

Art:	Lebensraum:	P	RL	NB	1	2	3	4	5	St
Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )		P	*	*	+	-	+	-	-	NG
Stockente ( <i>Anas platyrhynchos</i> )		-	*	*	*	-	-	-	-	B I
Fasan ( <i>Phasianus colchicus</i> )		-	IIIa	-	-	-	*	-	-	Bv
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )		P	*	*	-	-	+	-	-	
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )		P	V S	VS	-	+	+	-	-	NG
Lachmöwe ( <i>Larus ridibundus</i> )		P	*	0	-	-	+	-	-	NG
Straßentaube ( <i>Columba livia f. domestica</i> )		-	IIIa	-	-	+	+	+	*	B I
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )		-	*	*	*	-	-	-	*	B II
Halsbandsittich ( <i>Psittacula krameri</i> )		-	IIIa	-	*	-	-	-	-	Bv I
Kuckuck ( <i>Cuculus canorus</i> )		P	3	1	+	-	-	-	-	NG
Mauersegler ( <i>Apus apus</i> )		-	*	*	-	+	+	-	-	NG
Eisvogel ( <i>Alcedo atthis</i> )		P	*	3S	+	-	-	-	-	NG
Grünspecht ( <i>Picus viridis</i> )		-	*	*	*	-	-	-	-	B I
Buntspecht ( <i>Dendrocopos major</i> )		-	*	*	*	-	-	-	-	B I
Kleinspecht ( <i>Dendrocopos minor</i> )		P	3	3	*	-	-	-	-	Bv I
Elster ( <i>Pica pica</i> )		-	*	*	+	+	+	+	+	NG
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )		-	*	*	*	-	-	-	-	B I
Rabenkrähe ( <i>Corvus c. corone</i> )		-	*	*	+	+	+	+	+	NG
Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )		-	*	*	*	-	-	*	*	B III
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )		-	*	*	*	-	-	*	*	B III
Sumpfmehle ( <i>Parus palustris</i> )		-	*	*	*	-	-	-	-	B I
Weidenmeise ( <i>Parus montanus</i> )		-	*	*	*	-	-	-	-	B I
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )		P	3	3	-	*	*	-	-	B I
Rauchschwalbe ( <i>Hirundo rustica</i> )		P	3 S	3S	-	-	+	-	-	NG
Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> )		-	*	*	*	-	-	-	-	B I
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )		-	*	*	*	-	-	*	*	B II
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )		-	*	*	*	-	-	*	*	B III
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )		-	*	*	*	-	-	*	*	B II
Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> )		-	*	*	*	-	-	-	-	B I
Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> )		-	*	*	*	-	-	-	-	B I
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )		-	V S	VS	*	-	-	-	-	B I
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )		-	*	*	*	-	-	*	*	B III
Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )		-	*	*	+	-	-	-	-	DZ
Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> )		-	*	*	*	-	-	-	-	B I
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )		-	*	*	*	-	-	*	*	B III
Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochuros</i> )		-	*	*	-	-	-	*	*	
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )		-	*	*	*	-	-	*	*	B II
Haussperling ( <i>Passer domesticus</i> )		-	V	3	-	-	-	*	*	B II
Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )		-	V	V	-	-	-	*	*	B II
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )		-	*	*	*	-	-	*	*	B III
Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> )		-	V	3	*	-	-	-	-	B I
Grünling ( <i>Carduelis chloris</i> )		-	*	*	-	-	-	*	*	B II
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )		-	*	*	+	-	-	-	-	DZ
<b>Anzahl der Brutvögel/Brutverdacht:</b>					24	1	2	13	15	
<b>Anzahl der Nahrungsgäste:</b>					6	5	9	3	2	
<b>Gesamtartenzahl</b>					30	6	11	16	17	

Tab. A: Gesamtartenliste der Vögel des Plangebietes

**Karte 2: Abgrenzung avifaunistische Teillebensräume und Brutvorkommen von Feldlerche**  
 (gelbe Kreuze), **hohes bis sehr hohes Baumhöhlenangebot** (orange Schraffur) sowie **Erhalt des Teillebensraum Nr. 1 als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme** (grün gestrichelte Linie)  
 (ohne Maßstab)



1 = Ufergehölze und Mühlengraben (Gegenstand der ASP)  
 3 = angrenzender Acker

2 = Acker im Untersuchungsgebiet (Gegenstand der ASP)  
 4 = Siedlung (Gegenstand der ASP)

5 = angrenzende Siedlung

**Erläuterungen:****Lebensräume:****1 = Ufergehölze und Mühlengraben (Gegenstand der ASP)****2 = Acker im Untersuchungsgebiet (Gegenstand der ASP)**

3 = angrenzender Acker (bleibt erhalten)

**4 = Siedlung (Gegenstand der ASP)**

5 = angrenzende Siedlung (bleibt erhalten)

P = planungsrelevant nach KAISER 2014

\* = Brut/Brutverdacht

+ = Sichtbeobachtung

H = Häufigkeitsstufen der Brutvögel

I = selten (1 - 2 Brutpaare)

II = vereinzelt (3 - 6 Paare)

III = verbreitet (7 - 15 Paare)

IV = häufig (&gt; 15 Paare)

NG = Nahrungsgast

DZ = Durchzügler

RL = Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2008)

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem selten (= Arealbedingt selten)

V = Zurückgehend, Art der Vorwarnliste

\* = ungefährdet

S = Von Naturschutzmaßnahmen abhängig

**Nr. 1 = Ufergehölze und Mühlengraben (Gegenstand der ASP, im BP)**

Der avifaunistische Teillebensraum Ufergehölze und Mühlengraben wird großzügig mit dem nördlich angrenzenden Wirtschaftsgrünland und der Brache abgegrenzt. Die Grenze zum restlichen Plangebiet bildet der Wirtschaftsweg, der intensiv von Spaziergängern allen voran von Menschen mit freilaufenden Hunden genutzt wird. Nach Süden werden in die Betrachtung der Mühlengraben mit seinen grabenbegleitenden Gehölzen einbezogen, obwohl Teile davon nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplangebietes sind. Dieser Teillebensraum ist mit insgesamt 30 Vogelarten, wovon 24 Brutvögel und 6 Durchzügler bzw. Nahrungsgäste sind, der artenreichste Teillebensraum des Bebauungsplangebietes. Der Artenreichtum wird durch das Element Wasser (Mühlengraben) und die alten Weiden mit einem hohen bis sehr hohen Angebot an Baumhöhlen bedingt. Zusätzlich sind in diesem Bereich sowie auf einer südlich des Mühlengrabens gelegenen Fläche (Ausgleichsmaßnahme) viele Nistkästen angebracht worden (siehe Foto 3).

Die planungsrelevanten Arten Graureiher, Eisvogel und Kuckuck nutzen den Lebensraum nur als Nahrungshabitat bzw. als Durchzügler.

Der Graureiher jagt im Umfeld des Mühlengrabens Amphibien, Fische und Wasserinsekten. Außerdem ernährt der Reiher sich auch von Mäusen, denen er auf den angrenzenden Grün- und Brachflächen nachstellt.

Der Eisvogel jagt im Wasser (Mühlengraben) nach Fischen, Wasserinsekten und deren Larven sowie Kleinkrebsen und wenn vorhanden Kaulquappen. Er nutzt die Äste der uferbegleitenden Weiden als Ansitz für seine Jagdflüge. Ein Brutvorkommen konnte im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Die Ufer wachsen in der Vegetationsperiode auch sehr stark mit dem Japan-Knöterich (*Reynoutria japonica*) und anderen Neophyten zu, was einer potentiellen Brut nicht förderlich ist. Die nächsten Brutvorkommen des Eisvogels sind im FFH-Gebiet 5208-301 „Siegau und Siegauenmündung“ zu erwarten.

Der Kuckuck lebt bevorzugt in Parklandschaften, lichten Wäldern sowie Siedlungsrändern und auf Industriebrachen. In diesen Lebensräumen sucht er auch seine bevorzugte Nahrung, nämlich Insekten. Bei den Insekten ist er wenig wählerisch, wobei er Schmetterlingsraupen bevorzugt, aber auch Käfer, Libellen, Heuschrecken, Ohrwürmer, Wanzen und Fliegen frisst. Weiterhin jagt er auch Spinnen, Regenwürmer, Schnecken und junge Frösche. Im Teillebensraum Nr. 1 wurde die Art nur einmal bei der Nahrungssuche beobachtet.

Die Ufergehölze am Mühlengraben weisen einen hohen Anteil an Baumhöhlen auf. Ebenso sind in diesem Umfeld viele Nistkästen angebracht worden, so dass dieser Teillebensraum von Höhlenbrütern geprägt wird. Das Artenspektrum ist relativ weit gefächert und reicht vom Neozoon Halsbandsittich über Grünspecht, Buntspecht und Star bis hin zum planungsrelevanten Kleinspecht. Halsbandsittich, Buntspecht, Grünspecht und Star haben relativ große Jagdhabitats mit einem weiten Nahrungsspektrum, wobei die Nahrung saisonal wechselt.

Der planungsrelevante Kleinspecht ist stärker an baumbewohnende Insekten gebunden. Im späten Frühjahr und Sommer Blattläuse zur Hauptnahrung werden, die von den Blättern der Bäume gesammelt werden. Außerdem werden auch sehr gerne Schmetterlingsraupen, Käfer, Käferlarven und Nachtfalter samt deren Larven verzerrt. Für das Vorkommen des Kleinspechts ist deshalb auch ein ausreichendes Totholzangebot (siehe Foto 4) und Kronen mit dünnen Ästen sehr wichtig. Am Mühlengraben ist das durch die zerfallenden und vitalen Weiden gewährleistet. Hier ist auch ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden. Dementsprechend ist der Kleinspecht relativ eng an den Lebensraum Mühlengraben mit uferbegleitenden Gehölzen gebunden.

Weiter anspruchsvollere Arten, die auch auf unterschiedliche Art und Weise an die Gehölzstrukturen des Mühlengrabens gebunden sind, sind u.a. Kleiber, Gartenbaumläufer, Grauschnäpper, Sumpfmehse, Weidenmehse und Schwanzmehse.

Als weit verbreitete Brutvögel parkartiger Strukturen treten in diesem Teillebensraum auch Ringeltaube, Blaumehse, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Rothkehlchen, Heckenbraunelle, Zilpzalp und Buchfink auf.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Teillebensraum „Ufergehölze und Mühlengraben“ den Kleinspecht als planungsrelevanten Brutvogel beherbergt. Die planungsrelevanten Sippen Graureiher, Eisvogel und Kuckuck haben hier ein Nahrungshabitat. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme bleibt der Teillebensraum „Ufergehölze und Mühlengraben“ erhalten (siehe Karte 2), so dass durch die Bebauungsplanung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden. Eine CEF-Konzeption mit CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = laienhaft übersetzt: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) sind nicht notwendig, da keine Beeinträchtigung dieses Teillebensraumes stattfindet. Über Ausgleichsmaßnahmen können die artenschutzrechtlich relevanten Strukturen weiter gestärkt, in dem Störungen durch freilaufende Hunde, Spaziergänger und spielende Kinder minimiert werden.



Foto 3: Mühlengraben mit uferbegleitenden Gehölzen, in denen teilweise Nistkästen hängen



Foto 4: Ökologisch wertvolles Totholz (Weide) für Höhlenbrüter und als Nahrungshabitat am Mühlengraben

### **Nr. 2 = Acker im Untersuchungsgebiet (Gegenstand der ASP)**

Der Acker im Bebauungsplangebiet wird intensiv bewirtschaftet. Es handelt sich um den artenärmsten Standort im Untersuchungsgebiet. Insgesamt konnten auf dem Acker nur ein Brutvogel (siehe Karte 2) und 5 Durchzügler bzw. Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Bei dem Brutvogel handelt es sich um die planungsrelevante Feldlerche. Die Feldlerche brütete am Rande des Plangebietes im Übergang zu den verbleibenden Ackerflächen. Auf den angrenzenden Äckern fanden sich zwei weitere Brutpaare. Die Feldlerche orientiert sich von der Bebauung weg zur freien Landschaft. Für die Feldlerche wurde eine CEF-Konzeption entwickelt, in dessen Rahmen im Umfeld des Plangebietes (siehe Abb. 1 & unten) mehrere „Lerchenfenster“ angelegt werden. Diese Lerchenfenster stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet. Sie können jährlich auch je nach Anbaufrucht variieren und verlegt werden.

Die planungsrelevante Art Turmfalke hat im Teillebensraum Nr. 2 nach Mäusen und Singvögeln gejagt. Die Jagdreviere der Turmfalken sind ca. 2-4 km<sup>2</sup> groß, wobei der Acker nur einen kleinen Teilbereich darstellt. Bruthabitate gibt es für den Turmfalken keine im Plangebiet. Das Jagdhabitat für den Turmfalken wird durch die vorliegende Planung nicht nachhaltig beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten. Die Randbereiche werden sogar aufgewertet.

Der Mauersegler hat hoch in der Luft nach Insekten gejagt.

Als weitere Nahrungsgäste treten auf dem Acker im Bebauungsplangebiet Straßentaube, Elster und Rabenkrähe auf.

### **Nr. 3 = angrenzender Acker (bleibt erhalten)**

Der Acker, der an das Bebauungsplangebiet angrenzt, ist ein relativ artenarmer Ackerlebensraum, wobei er aufgrund der Distanz zur Wohnbebauung etwas artenreicher ist, als der Acker im Bebauungsplangebiet. Insgesamt konnten auf dem Acker nur zwei Brutvögel (siehe Karte 2) und 9 Durchzügler bzw. Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Bei den Brutvögeln handelt es sich um die planungsrelevante Feldlerche und den Fasan als Neozoon. Die Feldlerche brütet nördlich und südlich des Wirtschaftsweges (siehe Karte 2). CEF-Maßnahmen sind für diese Standorte nicht erforderlich, da sie von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt werden und erhalten bleiben. Die beiden Standorte werden jedoch durch Lerchenfenster aufgewertet, so dass der Lebensraum eine höhere Tragfähigkeit für Lerchenbruten bekommt.

Die planungsrelevante Lachmöwe hat als Durchzügler lediglich das Plangebiet überflogen. Sie hat keinerlei Habitatbindung zum Plangebiet. Die planungsrelevante Rauchschwalbe jagt in der Luft Insekten. Sie jagen über dem Acker ebenso wie über Wohnbauflächen und angrenzenden Lebensräumen. Für diese Art hat die Planung keinen Einfluss auf ihr Jagdhabitat, da sie hoch in der Luft Insekten jagen. Brutstätten gibt es im Plangebiet keine von der Rauchschwalbe.

Als weitere planungsrelevante Art jagt der Mäusebussard im Plangebiet sowie im gesamten Umfeld (Acker- und Grünlandflächen). Die Jagdreviere der Mäusebussarde sind ca. 2-5 km<sup>2</sup> groß, wobei der Acker nur einen kleinen Teilbereich darstellt. Bruthabitate gibt es für den Mäusebussard keine im Plangebiet. Das Jagdhabitat für den Mäusebussard wird durch die vorliegende Planung nicht nachhaltig beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.

Die planungsrelevante Art Turmfalke hat im Teillebensraum Nr. 3 nach Mäusen und Singvögeln gejagt. Die Jagdreviere der Turmfalken sind ca. 2-4 km<sup>2</sup> groß, wobei der Acker nur einen kleinen



Foto 5: Blick auf den Acker, der bebaut werden soll, vom Wirtschaftsweg in Richtung vorhandener Wohnbebauung



Foto 6: Blick auf den bebaubaren Acker mit Umfeld von der Straße „Auf dem Grend“

Teilbereich darstellt. Bruthabitate gibt es für den Turmfalken keine im Plangebiet. Das Jagdhabitat für den Turmfalken wird durch die vorliegende Planung nicht nachhaltig beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten. Die Randbereiche werden sogar aufgewertet.

Der planungsrelevante Graureiher jagt auf dem Acker zu gewissen Jahreszeiten (siehe Foto 6) Mäuse.

Der Mauersegler hat hoch in der Luft nach Insekten gejagt.

Als weitere Nahrungsgäste treten auf dem Acker (Teillebensraum Nr. 3) Straßentaube, Elster und Rabenkrähe auf.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass dieser Lebensraum in seiner jetzigen Struktur erhalten bleibt.

#### **Nr. 4 = Siedlung (Gegenstand der ASP)**

Die Siedlungsflächen zwischen Schmelzer Weg und der Straße Auf dem Grend sind Bestandteil des Bebauungsplanes und werden von Allerweltsarten geprägt. Hier konnten insgesamt 16 Vogelarten nachgewiesen werden, wobei 13 Brutvögel und 3 Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind. Als weit verbreitete Brutvögel treten hier Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Rothkehlchen, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Bachstelze, Grünling und Buchfink auf. Bemerkenswert ist das Vorkommen vom Haussperling, der in NRW auf der Vorwarnliste steht. Die Gebäudestrukturen, die der Haussperling benötigt, bleiben auch zukünftig erhalten.

Als Nahrungsgäste treten Straßentaube, Elster und Rabenkrähe auf.

Planungsrelevante Brutvögel kommen in diesem Teillebensraum nicht vor.

#### **Nr. 5 = angrenzende Siedlungen (bleibt erhalten)**

Die angrenzenden Siedlungsflächen, die erhalten bleiben, wurden im Rahmen der Untersuchung ebenfalls betrachtet. Hier konnten insgesamt 17 Vogelarten nachgewiesen werden, wobei 15 Brutvögel und 2 Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind. Als weit verbreitete Brutvögel treten hier Straßentaube, Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Rothkehlchen, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Bachstelze, Grünling und Buchfink auf. Bemerkenswert ist das Vorkommen vom Haussperling, der in NRW auf der Vorwarnliste steht. Die Gebäudestrukturen, die der Haussperling benötigt, bleiben auch zukünftig erhalten.

Als Nahrungsgäste treten Elster und Rabenkrähe auf.

Planungsrelevante Brutvögel kommen in diesem Teillebensraum nicht vor.

**Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Untersuchungsgebiet trotz richtigem Untersuchungszeitpunkt und geeigneter Methodik nur die Feldlerche und der Kleinspecht als planungsrelevanter Brutvogel nachgewiesen werden konnte. Die Feldlerche brütet im Bebauungsplangebiet und außerhalb des Bebauungsplangebietes (siehe Karte 2). Für die Feldlerche wurde eine CEF-Konzeption entwickelt, in dessen Rahmen im Umfeld des Plan-**

gebietes (siehe Abb. 1 & unten) mehrere „Lerchenfenster“ angelegt werden. Diese Lerchenfenster stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Plangebiet. Sie können jährlich auch je nach Anbaufrucht variieren und verlegt werden. Durch die geeignete CEF-Maßnahme wird die Art durch die vorliegende Planung im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht beeinträchtigt. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt nicht vor.

Der Kleinspecht brütet im Teillebensraum 1 in den Weiden am Mühlengraben (siehe Karte 2). Dieser Teillebensraum bleibt aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen komplett erhalten und wird durch Kompensationsmaßnahmen aufgewertet. Ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand liegt nicht vor.

Die Lachmöwe hat als Durchzügler ohne jegliche Habitatbindung das Plangebiet lediglich überflogen. Die Rauchschnalbe hat hoch in der Luft nach Insekten gejagt ohne jegliche spezielle Habitatbindung zu den terrestrischen Strukturen. Diese Arten werden durch die vorliegende Planung überhaupt nicht beeinträchtigt.

Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke, Kuckuck und Eisvogel wurden als Nahrungsgäste beobachtet. Die fünf Arten werden durch die vorliegende Planung im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht beeinträchtigt. Es liegen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor. Der Graureiher jagt periodisch auf dem Acker und im Umfeld des Mühlengrabens nach Mäusen sowie Amphibien, Fischen und Wasserinsekten. Der Mäusebussard hat ein entsprechend großes Jagdrevier von durchschnittlich 2-5 km<sup>2</sup>, so dass das Plangebiet für diese Art von untergeordneter Bedeutung ist. Er wird durch eine potentielle Bebauung in seinen Jagdaktivitäten nicht beeinträchtigt, da das Jagdhabitat in seiner Funktionalität erhalten bleibt. Der Turmfalke jagt nach Mäusen und Singvögeln im Plangebiet. Die Jagdreviere der Turmfalken sind ca. 2-4 km<sup>2</sup> groß, wobei der Acker nur einen kleinen Teilbereich darstellt. Das Jagdhabitat für den Turmfalken wird durch die vorliegende Planung nicht nachhaltig beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten. Die Randbereiche werden sogar aufgewertet. Der Eisvogel jagt im Wasser (Mühlengraben) nach Fischen, Wasserinsekten und deren Larven sowie Kleinkrebsen und wenn vorhanden Kaulquappen. Er nutzt die Äste der uferbegleitenden Weiden als Ansitz für seine Jagdflüge. Der Kuckuck wurde im Teillebensraum Nr. 1 einmal bei der Nahrungssuche beobachtet. Der Teillebensraum Nr. 1 bleibt komplett erhalten und wird aufgewertet, so dass für Arten die am Mühlengraben vorkommen, durch die vorliegende Planung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vorliegen.

Der Haussperling benötigt - als rückläufige Art in der Niederrheinischen Bucht - Gebäude zur Brut. Aktuell brütet er in der vorhandenen Siedlung. Diese Strukturen bleiben erhalten. Es entstehen sogar zusätzliche Gebäude, die als potentielle Niststätten dem Haussperling dienen. Durch eine Kombination von Gärten und ruderalen Randstrukturen in Form von Böschungen, Wegerändern und Saumgesellschaften entstehen auch zusätzliche Nahrungshabitate für den Haussperling.

Für das Plangebiet, das im Quadranten 4 des Messtischblattes 5108 Köln-Porz sowie im Quadranten 2 des Messtischblattes 5208 Bonn liegt, werden **Baumfalke, Baumpieper, Eisvogel, Feldlerche, Feldschwirl, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Graureiher,**

**Grauspecht, Habicht, Heidelerche, Kiebitz, Kleinspecht, Kormoran, Kuckuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Nachtigall, Neuntöter, Pirol, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Rotmilan, Schleiereule, Schwarzkehlchen, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperber, Steinkauz, Sturmmöwe, Teichrohrsänger, Turmfalke, Turteltaube, Uferschwalbe, Wachtel, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe, Wanderfalke, Wendehals, Wiesenpieper** und **Zwergtaucher** als planungsrelevante Brutvögel sowie der **Gänsesäger** als Durchzügler (Rastvogel) aufgeführt.

Die hier aufgeführten **Brutvögel** können bis auf die **Feldlerche** und den **Kleinspecht** (siehe oben und unten) als Brutvögel für das Bebauungsplangebiet S 195 „Auf dem Grend“ der Stadt Troisdorf aufgrund eigener Kartierungen und fehlender Habitatstrukturen **ausgeschlossen werden (siehe oben)**.

Als Durchzügler ohne Habitatbindung wurde die Lachmöwe beobachtet. Als Nahrungsgäste wurden Graureiher, Eisvogel, Kuckuck, Mäusebussard, Rauchschwalbe und Turmfalke nachgewiesen. Auch auf das Nahrungshabitat für diese Arten hat die vorliegende Planung keine Auswirkungen (siehe oben).

Alle Vögel sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden. Die Gehölze, die im Rahmen der Bebauung gefällt werden müssen, werden im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 beseitigt. **Eine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 liegt somit nicht vor. Eine Gefährdung im Sinne Artenschutzes ist ausgeschlossen.**

### 3.6 Säugetiere

Für das Plangebiet, das im Quadranten 4 des Messtischblattes 5108 Köln-Porz sowie im Quadranten 2 des Messtischblattes 5208 Bonn liegt, werden **Breitflügelvedermaus, Großer Abendsegler, Raauhautfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus** und **Zwergfledermaus** als geschützte Säugetiere aufgeführt.

Im Plangebiet wurden folgende Fledermausarten über Horchkisten nachgewiesen (siehe unten):

Großer Abendsegler („Baumfledermaus“, fliegend über dem Plangebiet)

Mückenfledermaus („Gebäufledermaus“, einmal über dem Mühlengraben)

Rauhhaufledermaus („Gebäufledermaus“, besonders im Bereich des Mühlengrabens)

Zwergfledermaus („Gebäufledermaus“, über das gesamte Plangebiet verteilt mit Schwerpunkt Mühlengraben, aber auch jagende Tiere an Straßenlaternen und Straßen, typischer Kulturfolger des Menschen)

Myotis spec. i.w.S. vermutlich Wasserfledermaus („Baumfledermaus“, über dem Mühlengraben jagend)

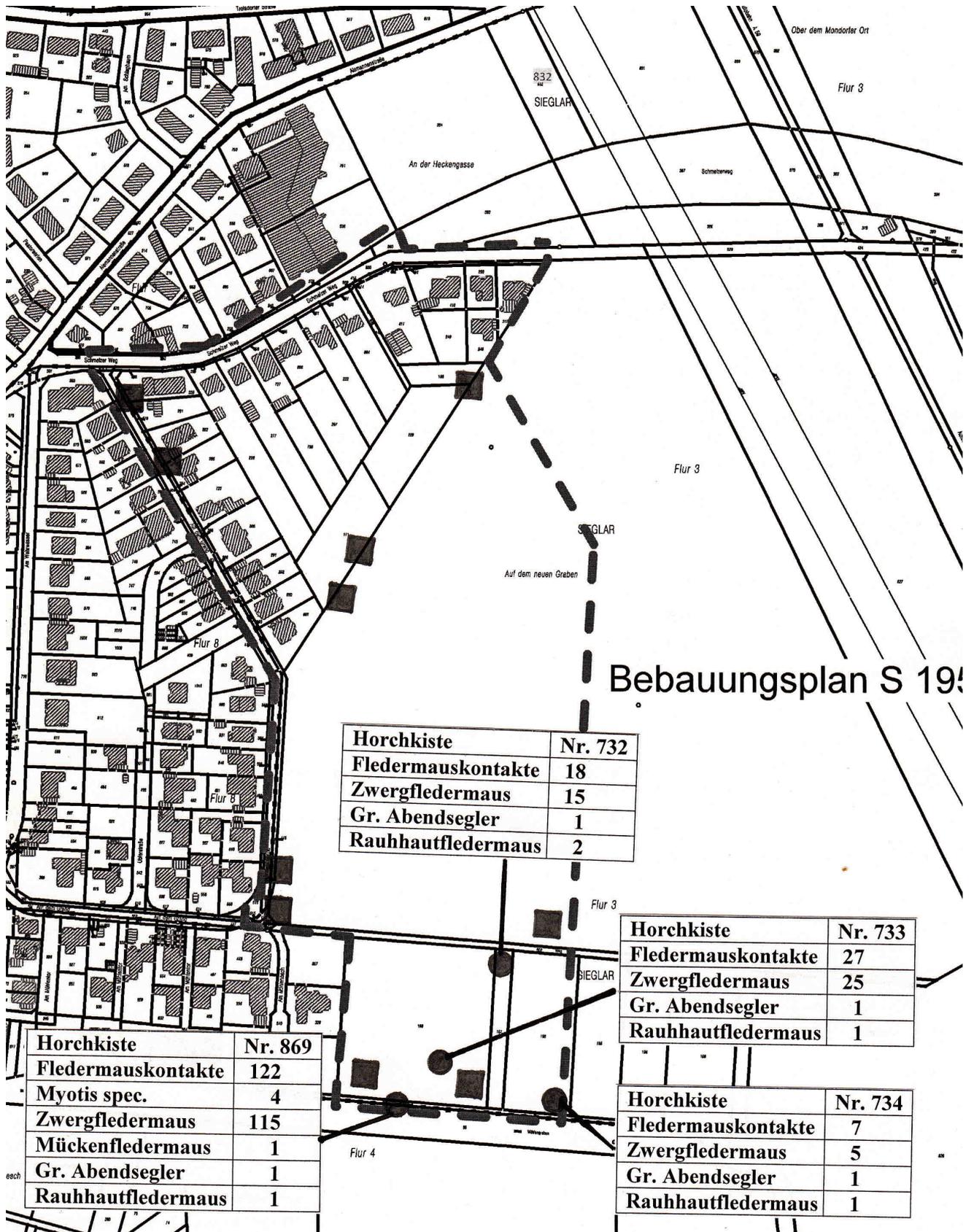
Horchkiste Nr.	Datum	Rechtswert	Hochwert	Aktivitäts- kategorie	Fledermaus- kontakte	<i>Myotis</i> spec.	Gr. Abend- segler	Zwerg- fledermaus	Mücken- fledermaus	Rauhaut- fledermaus
732-01	15.05.2015	25 80 226	56 29 865	gering	18	0	1	15	0	2
Esche	am Acker		<b>Mittelwert</b>	<b>18</b>						
733-01	15.05.2015	25 80 136	56 29 806	mittel	27	0	1	25	0	1
Wiese			<b>Mittelwert</b>	<b>27,0</b>						
734-01	15.05.2015	25 80 162	56 29 804	gering	7	0	1	5	0	1
Acker			<b>Mittelwert</b>	<b>7,0</b>						
869-01	15.05.2015	25 80 157	56 29 794	sehr hoch	122	4	1	115	1	1
Bach			<b>Mittelwert</b>	<b>122,0</b>						
Summe:					174	4	4	160	1	5
Prozent:					100,0	2,3	2,3	92,0	0,6	2,8

Tab. 1: Fledermausaktivitäten im Plangebiet

Horchkiste Nr.	Datum	Sonnen- untergang	Sonnen- aufgang	<i>Myotis spec.</i>		Großer Abendsegler		Zwergfledermaus		Mückenfledermaus		Rauhautfledermaus	
				erste	letzte	erste	letzte	erste	letzte	erste	letzte	erste	letzte
732-01	15.05.2015	21:10	05:44	-	-	22:02	22:02	22:16	04:01	-	-	22:01	01:04
Esche	am Acker												
733-01	15.05.2015	21:10	05:44	-	-	22:04	22:04	22:09	04:12	-	-	04:43	04:43
Wiese													
734-01	15.05.2015	21:10	05:44	-	-	22:04	22:04	23:17	04:20	-	-	04:44	04:44
Acker													
869-02	15.05.2015	21:10	05:44	22:56	04:05	22:04	22:04	21:38	05:02	21:43	21:43	04:43	04:43
Weide	über Bach												

Tab. 2: Ein- und Ausflugzeiten der Fledermäuse im Plangebiet

### Karte 3: Standorte der Horchkisten sowie Nachweise der Zwergfledermaus (schwarze Quadrate) mit dem Bat-Detektor



Im Rahmen der Begehungen mit dem BAT-Detektor wurden ausschließlich die im Plangebiet weit verbreiteten Zwergfledermäuse (siehe Karte 3) nachgewiesen.

Im Plangebiet lassen sich zwei Trends beobachten. Die als Kulturfolger bekannte Zwergfledermaus ist über das Plangebiet verbreitet. Einerseits hat sie einen Verbreitungsschwerpunkt im Bereich des Mühlengrabens, wo eine sehr hohe Anzahl an Individuen bei der Jagd anzutreffen ist. Andererseits findet sich die Art auch im Siedlungsgebiet, wobei sie gerne lineare Strukturen wie Gehölzränder, Straßenränder, Gartenränder im Übergang zum Acker etc. als Orientierung nutzt. Die Zwergfledermaus jagt in Siedlungen auch gerne unter Straßenlaternen.

Im Bereich des Mühlengrabens finden sich auch weitere Fledermäuse, die über dem Wasser nach Insekten jagen. Hierbei handelt es sich neben der Zwergfledermaus um die Rauhhautfledermaus, die oftmals übersehene Mückenfledermaus sowie vermutlich die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) als Vertreter der Gattung der *Myotis*.

Der Große Abendsegler hat lediglich das Plangebiet überflogen.

Bei allen Arten ist zu beobachten (siehe Tab. 2), dass sie erst 50 Minuten nach Sonnenuntergang in das Plangebiet einfliegen und mehr als 1 Stunde vor Sonnenaufgang aus dem Plangebiet wieder ausgeflogen sind. Das deutet daraufhin, dass es im Plangebiet keine Wochenstuben und Sommerquartiere gibt. Wenige Zwergfledermäuse fliegen knapp eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang in das Plangebiet ein und verlassen ca. 40 Minuten vor Sonnenaufgang das Plangebiet wieder. Diese Zwergfledermäuse haben wahrscheinlich ihre Quartiere näher am Plangebiet, wobei sie aufgrund der Zeitachse auch nicht im Plangebiet mit Wochenstube oder Sommerquartier vertreten sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere von planungsrelevanten Fledermausarten im Plangebiet gefunden wurden. Der Mühlengraben dient vielen Arten als Jagdhabitat. Außerdem orientieren sich die Zwergfledermäuse an linearen Strukturen in der Siedlung bzw. an Siedlungsrändern. Diese Art konnte auch jagend unter Straßenlaternen beobachtet werden. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine Verbotstatbestände für Fledermäuse ausgelöst, da keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere bzw. Jagdhabitats zerstört oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Deshalb sind keine CEF-Maßnahmen für Fledermäuse notwendig.

Als Vermeidungsmaßnahme bleibt der Mühlengraben in seiner jetzigen Form als Jagdhabitat erhalten. Für die als Kulturfolger bekannte Zwergfledermaus entstehen im Bereich der Wohnbebauung neue Habitate.

#### **4. Bauleitplanung/Baugenehmigung und Artenschutz**

Die Bauleitplanung/Baugenehmigung kann in unterschiedlicher Weise auf die Belange des Artenschutzes reagieren.

##### **Besonders geschützte Arten im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG**

1.) Alle Vögel - auch nicht planungsrelevante - sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG. Falls im Bebauungsplangebiet Bäume und Sträucher im Plangebiet gefällt werden müssen, werden diese im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. gefällt bzw. entfernt, so dass im Plangebiet keine artenschutzrechtliche Problematik im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG entstehen kann. Es ist somit sichergestellt, dass keine Vögel beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

Sollten außerhalb diesen Zeitraums Bäume gefällt werden, geschieht dies unter Beteiligung eines Fachgutachters, der sicher stellt, dass keine Vögel beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

2.) Gebäude sollen im Rahmen der vorliegenden Planung nicht verändert werden. Sollten im Rahmen der vorliegenden Planung dennoch Gebäude baulich verändert werden, so ist durch einen Fachgutachter sicherzustellen, dass die Gebäude vorher auf das potentielle Vorkommen von Zwergfledermäusen sowie möglichen Nestern von Haussperlingen untersucht werden, so dass keine Vögel oder Fledermäuse beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

##### **Risikomanagement**

3.) Die Maßnahmen (Fällung der Gehölze im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. & bei bislang nicht eingepplanten baulichen Veränderungen von Bestandsgebäuden ein hinzuziehen eines Fachgutachters) zum Artenschutz im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG sind auch gleichzeitig Bestandteil des Risikomanagements im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Betroffenheit von planungsrelevanten Arten. Ebenso wie die CEF-Maßnahme „Anlage von Lerchenfenstern“ (siehe unten) zum Risikomanagement des vorliegenden Bauvorhabens gehört.

4.) Als weitere Maßnahme des Risikomanagements bleibt im Sinne einer Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen der Teillebensraum Nr. 1 „Ufergehölze und Mühlengraben“ erhalten und wird im Rahmen der Kompensationsplanung auch artenschutzrechtlich aufgewertet. Der Teillebensraum Nr. 1 beherbergt den Kleinspecht als Brutvogel. Außerdem dient der Lebensraum Eisvogel, Graureiher, Kuckuck und diversen Fledermausarten als Nahrungshabitat.

##### **CEF-Maßnahme**

5.) Im Rahmen von CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = laienhaft übersetzt: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) werden mehrere Lerchenfenster im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Bebauungsplangebiet angelegt. Die Lerchenfenster sind über einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren zu betreiben, da sie aufgrund der Veränderung der Agrarlandschaft nicht dauerhaft gesichert werden können.

## **5. Zusammenfassung planungsrelevante Arten in NRW im „Bebauungsplangebiet S 195 „Auf dem Grend“ der Stadt Troisdorf“**

Für das Plangebiet (siehe Karte 2), in dem vor allem im Bereich von Ackerflächen die Neuerrichtung von Wohngebäuden mit Stellplätzen und Privatgärten sowie die Anlage von Verkehrsflächen geplant ist, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Randliche Strukturen wie Siedlungsflächen sowie der Mühlengraben mit seinen uferbegleitenden Gehölzen bleiben erhalten.

**Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Libellen und Schmetterlinge kann im Plangebiet aufgrund der Kartierungen ausgeschlossen werden.**

Alle Vögel sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden. Die Gehölze, die im Rahmen der Bebauung gefällt werden müssen, werden im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 beseitigt. **Eine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 liegt somit nicht vor. Eine Gefährdung im Sinne Artenschutzes ist ausgeschlossen.**

**Im Plangebiet konnte die Feldlerche als planungsrelevanter Brutvogel nachgewiesen werden. Im Rahmen einer CEF-Konzeption wird das Vorkommen der Offenlandart im Umfeld des Plangebietes durch Lerchenfenster gesichert.**

**Der Kleinspecht wurde als planungsrelevante Art in Weiden am Mühlengraben nachgewiesen. Dieser Teillebensraum bleibt in seiner jetzigen Form erhalten, so dass keine CEF-Maßnahmen notwendig sind.**

Als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste wurden Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke, Lachmöwe, Kuckuck, Eisvogel und Rauchschwalbe beobachtet. Die für diese Arten relevanten Strukturen bleiben erhalten bzw. sind aufgrund der geringen Größe für eine Funktionsbeeinträchtigung nicht relevant.

**Im Plangebiet konnten keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere planungsrelevanter Fledermausarten nachgewiesen werden. Die vorhandenen Wohngebäude stellen lediglich ein potentiell Sommerquartier bzw. potentielle Wochenstuben für die Zwergfledermaus dar, wobei die Bestandsgebäude im Rahmen der vorliegenden Planung baulich nicht verändert werden.**

Die Zwergfledermaus ist eine Gebädefledermaus, die als „Kulturfolger“ des Menschen in seiner Umgebung auftritt. Ihr Vorkommen wird durch anthropogene Strukturen gefördert. Die Art jagt in der Siedlung und am Mühlengraben. Die Standorte und Strukturen der Zwergfledermaus bleiben auch zukünftig erhalten.

Im Bereich des Mühlengrabens und seinem Umfeld jagen noch Raauhautfledermaus, Mückenfledermaus und vermutlich Wasserfledermaus als Myotis-Art. Das Plangebiet wurde einmal vom Großen Abendsegler überflogen. Der Mühlengraben als Jagdhabitat für Fledermäuse bleibt in seiner jetzigen Form erhalten.

Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL/2009/147/EG) Art. 4, 5 und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von ge-

meinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG.

Auf eine Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW im Plangebiet gänzlich auszuschließen sind.

**Die Untersuchungen vor Ort haben für die Aufstellung des Bebauungsplanes S 195 „Auf dem Grend“ der Stadt Troisdorf den Brutnachweis der Feldlerche erbracht. Die Feldlerche wird im Rahmen der CEF-Konzeption „Lerchenfenster“ auf räumlich-funktional angrenzenden Flächen gefördert (siehe Abb. 1 & unten). Das Bruthabitat des Kleinspechts am Mühlengraben wird erhalten. Unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme sowie des Risikomanagements werden durch die Aufstellung des BP E 65 und die damit verbundene Bebauung keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut- oder Nistplätze sowie Jagdhabitats beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört, das heißt die Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen dieser geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW.**

**Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahme und des Risikomanagements keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitats (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Unter Berücksichtigung des Risikomanagements werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.**

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder  
*öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger  
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz*  
Alte Ziegelei 22 A

Elsenroth, d. 17.09.2015

D-51588 Nümbrecht-Elsenroth

Telefon 02293/909872

Telefax 02293/909874



## **6. Artenschutzkonzeption für die Förderung der Feldlerche im Umfeld des Bebauungsplangebietes S 195 „Auf dem Grend“ der Stadt Troisdorf**

### **6.1 Einleitung**

Die Feldlerche (*Alauda arvensis*) wurde im Bebauungsplangebiet sowie angrenzend an das Plangebiet (siehe Karte 2) mit drei Brutpaaren nachgewiesen. Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

### **6.2 Auswahl des Ersatz- bzw. Ausgleichslebensraums für die Feldlerche**

Im Gegensatz zu anderen Tierarten wie Reptilien, Amphibien oder Eulenvögel variiert der Lebensraum der Feldlerche jährlich und ist von einer entsprechenden Bewirtschaftung abhängig. Deshalb wird kein stationärer Ersatz- bzw. Ausgleichslebensraum für die Feldlerche gesucht. Vielmehr sollen die neuen Ersatz- bzw. Ausgleichslebensräume im räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Plangebiet stehen und den Feldlerchen grundsätzlich einen neuen Lebensraum bieten. Dieser kann jedoch aufgrund wechselnder Anbaufrüchte jährlich in einem gewissen Umfeld variieren. In der Abb. 1 werden die potentiellen Ersatz- bzw. Ausgleichslebensräume für die Feldlerche aufgezeigt.

Verbindlich wird festgelegt, dass insgesamt 9 Lerchenfenster (je 3 Lerchenfenster pro nachgewiesenem Brutpaar) mit jeweils einer Größe von ca. 20 m<sup>2</sup> pro Fenster jährlich über einen Zeitraum von 30 Jahren angelegt werden. Diese können jährlich je nach Anbaufrucht auf wechselnden Flächen angelegt werden. Für das Plangebiet sind es also insgesamt 9 Lerchenfenster, die jährlich wechselnd, angelegt werden sollen.

#### **6.2.1 Anlage und Struktur der Lerchenfenster**

Als Lerchenfenster wird eine Fehlstelle im Acker bezeichnet, die im Getreide angelegt wird. Das Lerchenfenster kann auf unterschiedliche Art und Weise angelegt werden. Eine Möglichkeit ist die Lerchenfenster während der Einsaat anzulegen und die Sämaschine für ein paar Meter anzuheben. Eine andere Alternative ist die nachträgliche Anlage des Lerchenfensters z.B. durch grubbern.

Erwachsene Feldlerchen nutzen diese Fehlstellen zum Anflug und legen dann ihre Nester im umliegenden Getreide an. Im Umfeld dieser Fehlstellen finden sie ausreichend Deckung, wobei durch die Fenster der Vegetationsbestand auch für die Jungen immer noch hell genug ist. Neben der Feldlerche profitieren auch andere Arten wie Rebhuhn, Goldammer, Wiesenschafstelze oder

Feldhase von den Lerchenfenstern. Für eine erfolgreiche Zweitbrut ist so ein Lerchenfenster besonders wichtig.

Damit die Wahrscheinlichkeit, dass die Fenster auch von Feldlerchen angenommen werden, möglichst hoch ausfällt, sind folgende

**Standards, bei der Anlage eines Lerchenfensters zu beachten**

- mindestens 150 m Abstand zu geschlossenen Ortschaften und Baumbeständen;
- mindestens 50 m Abstand zu Straßen, Strauchhecken und Greifvogelansitzen;
- keine Anlage von Lerchenfenstern in der Wintergerste;
- pro ha werden maximal 2-10 Fenster von jeweils 20 m<sup>2</sup> Größe angelegt;
- möglichst großer Abstand zu den Fahrgassen, da diese von Fressfeinden (Fuchs, Katze) als Wege genutzt werden;
- Anlage der Lerchenfenster direkt während der Aussaat durch Anheben der Sämaschine oder später durch mechanische Bearbeitung wie grubbern oder fräsen.

## **6.2.2 Monitoring**

Um die Funktion der CEF-Konzeption mit der Umsiedlungsmaßnahme sicherzustellen, ist in den ersten 5 Jahren ein intensives Monitoring erforderlich. Es sollten je 5 Begehungen von Mitte April bis Ende Juni erfolgen. Durch die Erfolgskontrolle sind zeitnahe Nachbesserungen bei den Lerchenfenstern möglich.

## 7. Literaturverzeichnis

- BACH, L. & LIMPENS, H.J. (2003): Detektorerfassung von Fledermäusen als Grundlage zur Bewertung von Landschaftsräumen. - Methoden feldökologischer Säugetierforschung. 2: 263-274, Halle.
- BANKS, P. & J. V. BRYANT (2007): Four-legged friend or foe? Dog walking displaces native birds from natural areas. - *Biology letters* 37(4): 1-3.
- BARATAUD, M. (2000): Fledermäuse 27 europäische Arten. - Germering (Ample), 2 CDs.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005A): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Nichtsingvögel. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005B): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Singvögel. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 622 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005C): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Literatur und Anhang. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 337 S.
- BAUKLOH, M., E.-F. KIEL & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. *Naturschutz und Landschaftsplanung* 39(1): 13-18.
- BERTHOLD, P., BEZZEL, E. & THIELCKE, G. (1980): *Praktische Vogelkunde*. - Greven (Kilda), 159 S.
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): *Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis*. - Radebeul (Neumann), 261 S.
- BINOT-HAFKE, MARGRET, BALZER, SANDRA, BECKER, NADINE, GRUTTKE, HORST, HAUPT, HEIKO, HOFBAUER, NATALIE, LUDWIG, GERHARD, MATZKE-HAJEK, GÜNTER, & STRAUCH, MELANIE (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (3)
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): *Handbuch Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas*. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- DIETZ, M. & M. WEBER (2000): *Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen*. Gießen, 228 S. + Kopiervorlagen, auch als CD-ROM.
- DIETZ, M. & M. WEBER (2002): *Von Fledermäusen und Menschen*. Bonn-Bad Godesberg 198 S.
- DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRSCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - *Naturschutz und Biologische Vielfalt* Heft 20, 1-449.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & M. K. BAUER (1980): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 9*. - Wiesbaden (Aula Verlag), 1150 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (HRSG.) (1986): *Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 7 Charadriiformes (2. Teil)*. - 2. Auflage Wiesbaden (Aula), 897 S.
- GÜNTHER, H., HOFFMANN, H.J., MELBER, A., REMANE, R., SIMON, H. & WINKELMANN, H. (1998): Rote Liste der Wanzen (Heteroptera) der BRD. – S. 235-242 in: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): *Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands*. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 55, Bonn-Bad Godesberg.
- GÜNTHER, R. (HRSG.): *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*. - Jena (Gustav Fischer), 825 S.

- HABELER, H. (1979): Faunisten-Arithmetik – Statistische Unterlagen über Lichtfänge von Lepidopteren. – Ber. Arbgem. ökol. Ent. Graz 9, S.1–10.
- HERKENRATH, P. (1995): Artenliste der Vögel Nordrhein-Westfalens. – Charadrius 31(2), 101-108 S.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. - LÖBF-Mitteilungen 2005(1): 12-17.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Düsseldorf (MUNLV Selbstverlag), 257 S.
- KOWALSKI, H. & P. HERKENRATH (2003): Die oberbergische Vogelwelt - Heimische Vögel erkunden erkennen schützen. - Gronenberg (Gummersbach), 263 S.
- KOWALSKI, H. (1982): Die Vogelwelt des Oberbergischen Kreises. - Gronenberg (Gummersbach), 189 S.
- KRAPP, F. (HRSG.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas Band 4 Fledertiere Teil I: Chiroptera I. – Wiebelsheim (Aula), 606 S.
- KRAPP, F. (HRSG.) (2004): Handbuch der Säugetiere Europas Band 4 Fledertiere Teil II: Chiroptera II. – Wiebelsheim (Aula), 579 S.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2007): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“. - [http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng\\_gesch\\_arten/](http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/) (Zugriff: 10.07.2014).
- LÖBF (Hrsg.) (1997): Methoden für naturschutzrelevante Freilandforschung in Nordrhein-Westfalen. - Recklinghausen (Selbstverlag; Loseblattsattsammlung)
- LuS (Landschaft und Stadt) (2009): Deponie Troisdorf Ergebnisse der Fauna-Kartierungen 2008 - Teilaspekt Schlingnatter. - Recklinghausen, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Evonik Degussa Immobilien GmbH & Co. KG.
- MEIER, M. (1992): Nachtfalter - Methoden, Ergebnisse und Problematik des Lichtfanges im Rahmen landschaftsökologischer Untersuchungen. – in: Ökologie in Forschung und Anwendung 5: Arten und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen: BVDL-Tagung Bad Wurzbach, 9.–10.11. 1991, Hrsg. Trautner, J., Markgraf Verlag, Weikersheim, S.203–218. MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg.) (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW. – Düsseldorf.
- MESCHEDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 66, 374 S., Bonn-Bad Godesberg.
- PEITZMEIER, J. (1979): Avifauna von Westfalen. - Abh. Landesmus. Naturkde. Münster 41, 1-576.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 2: Wirbeltiere. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2, 1-693.
- ROER, H. (1993): Die Fledermäuse des Rheinlandes 1945-1988. - Decheniana 146: 138-183, Bonn
- SCHANOWSKI, A. (1997A): *Lygephila pastinum* (Treitschke, 1826). – In: EBERT (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 5: Nachtfalter III. – Stuttgart (Ulmer): 469–472.
- SCHOBER, W. & GRIMMERBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. - 2. Aufl. Stuttgart (Kosmos), 265 S.
- SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & H. VIERHAUS (HRSG.) (1984): Die Säugetiere Westfalens. - 393 S., Münster.

- SCHWERDTFEGER, F. (1975): Ökologie der Tiere. Band 3: Synökologie. – Hamburg/Berlin (Parey).
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. - Hohenwarsleben (Westarp), Neue Brehm Bücherei 648, 212 S.
- SKIBA, R. (2004): Möglichkeiten und Grenzen der Artbestimmung von Fledermäusen mit Hilfe von Kot. – *Nyctalus N.F.* 9: 477-488.
- SPILLNER, W. & ZIMDAHL, W. (1990): Feldornithologie. Eine Einführung. - Berlin (Deutscher Landwirtschaftsverlag), 327 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell (DDA Selbstverlag), 777 S.
- SÜDBECK, P., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung 31.12.2007. *Berichte zum Vogelschutz* 44: 23-81.
- SUDMANN, S., et al. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und der Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). <http://www.nwornithologen.de/index.php?cat=projects&subcat=2> (aufgerufen am 10.07.2014).
- THIEDE, W. (1979): Vögel. - München, 143 S.
- THIES, M. (1994): Die Fledermäuse im Kreis Euskirchen. - *Dendrocopos* 21: 6-14.
- VIERHAUS, H. (1997): Zur Entwicklung der Fledermausbestände Westfalens - eine Übersicht. - *Abh. Westfäl. Mus. Naturkde.* 59 (3): 11-24, Münster.  
(Zugriff am 10.07.2014).
- WINK, M. (1987): Die Vögel des Rheinlandes - Atlas zur Brutvogelverbreitung. - Beiträge zur Avifauna Rheinland (Düsseldorf) Heft 25-26, 402 S.
- WINK, M., DIETZEN, C. & GIESSING, B. (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein) – Ein Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. - Beiträge zur Avifauna Rheinland (Düsseldorf) Heft 36, 419 S.

### **Tonträger:**

- BARATAUD, M. (2000): Fledermäuse 27 europäische Arten. - Germering (Ample), 2 CDs.
- BELLMANN, H. (1993): Die Stimmen der heimischen Heuschrecken. Augsburg (Naturbuch). 1 CD.
- DJN (DEUTSCHER JUGENDBUND FÜR NATURBEOBACHTUNG) (HRSG.) (2001): Gesänge der heimischen Heuschrecken. - Hamburg (DJN-Selbstverlag), 1 CD.
- LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (2005): Fledermausrufe im Bat-Detektor. –Bremervörde (NABU Selbstverlag), 44 S. + 1 CD.
- NABU BRANDENBURG (1995): Heimische Froschlurche Rufe zur Paarungszeit. – Natur & Text (Rangsdorf), 1 CD
- ODÉ, B. (2004): Veldgids Springhanen en krekels.- Utrecht (KNNV Uitgeverij), 1 CD.
- STEINBACH, G., RICHARZ, K. & BARATAUD, M. (2000): Geheimnisvolle Fledermäuse. - Stuttgart (Kosmos), 38 S. & 1 CD.

**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

**Allgemeine Angaben**

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf

Plan-/Vorhabenträger (Name): TroPark GmbH Antragstellung (Datum): 9.2015

Die Stadt Troisdorf stellt den Bebauungsplan S 195 "Auf dem Grend" auf, um benötigte Wohnbauflächen auszuweisen. Im Rahmen des Bebauungsplanes soll eine Wohnbebauung stattfinden. Zusätzlich entstehen Verkehrsflächen, Stellplätze sowie Grünflächen.

**Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)**

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:**

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

**Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:**

**Begründung:** Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Für die planungsrelevante Feldlerche, die auf der Eingriffsfläche mit einem Brutpaar vertreten war, wird eine umfangreiche CEF-Maßnahme im räumlich-funktionalen Zusammenhang durchgeführt. Das umfangreiche Maßnahmenpaket sichert der Feldlerche einen dauerhaften Ersatzlebensraum. Das Bruthabitat des Kleinspechts bleibt erhalten. Planungsrelevante Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und Libellen konnten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Auch fanden sich keine Winterquartiere, Sommerquartiere und Wochenstuben von Fledermäusen im Plangebiet. Die Zwergfledermaus hat potentielle Quartiere im Bereich der vorhandenen Bebauung, die jedoch erhalten bleiben und nicht beeinträchtigt werden. Ebenso bleibt das Jagdhabitat Mühlengraben mit uferbegleitenden Gehölzen für Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus, Mückenfledermaus, Zwergfledermaus sowie Eisvogel, Graureiher und Kuckuck erhalten und wird nicht beeinträchtigt. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden unter Beachtung der Vermeidungs-, Risiko- und CEF-Maßnahmen nicht erfüllt.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren**

**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Eisvogel (Alcedo atthis)</b>								
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>•</td></tr></table>	V	•	<b>Messfischblatt</b>  5108/4 & 5208/2				
V								
•								
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>								
Der Eisvogel jagt im Bereich des Mühlengrabens. Er nutzt die vorhandenen Weiden mit ihren Ästen als Ansitz, um im Gewässer nach Fischen, Wasserinsekten samt deren Larven sowie Kleinkrebsen und wenn vorhanden Kaulquappen zu jagen. Der Teillebensraum liegt teilweise im Baugebiet S 195.								
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>								
Der Teillebensraum Mühlengraben mit uferbegleitenden Weiden, der im Baugebiet S 195 liegt, bleibt als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erhalten und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.								
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>								
Die Aufstellung des Baugebietes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Eisvogel aus. Das Jagdrevier des Eisvogels wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>								
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?								
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?								
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?								
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Feldlerche (Alauda arvensis)</b>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3S	<b>Messtischblatt</b> 5108/4 & 5208/2
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Die Feldlerche brütet einmal im Plangebiet und zweimal auf angrenzenden Flächen.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Für die drei Brutpaare der Feldlerche, die in räumlichen Zusammenhang mit dem Bebauungsplan stehen, werden 9 Lerchenfenster (je 3 Fenster pro Brutpaar) in räumlich-funktionalem Zusammenhang angelegt. Hierfür wurde eine umfangreiche CEF-Konzeption erarbeitet. Wichtig ist ein zeitlicher Vorlauf für die Anlage der Lerchenfenster im Bereich der Ersatzlebensräume. Im Rahmen des Risikomanagements inklusive Monitoring wird darauf geachtet, dass keine Tiere gestört, getötet oder verletzt werden.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst unter Berücksichtigung der umfangreichen CEF-Konzeption, dem zeitlich notwendigen Vorlauf vor dem Baubeginn sowie dem Risikomanagement inklusive Monitoring keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Feldlerche aus. Es entstehen eingriffsnah, neue Lebensräume für die Feldlerche, die aufgrund der nutzungsabhängigen Besonderheiten für 30 Jahre gesichert werden		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenderen Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Graureiher (Ardea cinerea)</b>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/>	<b>Messtischblatt</b>  5108/4 & 5208/2
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> gelb <input type="checkbox"/> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> schwarz <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A <input type="checkbox"/> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B <input type="checkbox"/> günstig / gut <input type="checkbox"/> C <input type="checkbox"/> ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Der Graureiher jagt im Umfeld des Mühlengrabens Amphibien, Fische, Wasserinsekten und Mäuse. Außerdem jagt er auf dem an das Baugebiet angrenzenden Acker Mäuse. Der Teillebensraum liegt teilweise im Baugebiet S 195.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Der Teillebensraum Mühlengraben mit uferbegleitenden Weiden, der im Baugebiet S 195 liegt, bleibt als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erhalten und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die angrenzenden Ackerflächen bleiben auch erhalten.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2. beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Aufstellung des Baugebietes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Baugebung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Graureiher aus. Das Jagdrevier des Graureihers wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Kleinspecht (Dryobates minor)</b>					
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>					
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	3	3	<b>Messtischblatt</b> <table border="1"><tr><td>5108/4 &amp; 5208/2</td></tr></table>	5108/4 & 5208/2
3					
3					
5108/4 & 5208/2					
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht				
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
Der Kleinspecht brütet in einer Weide am Mühlengraben. Außerdem dienen dem Kleinspecht baumbewohnende Insekten als Hauptnahrung, die er von den Blättern der Bäume sammelt. Zusätzlich werden auch gerne Schmetterlingsraupen, Käfer, Käferlarven sowie Nachtfalter samt deren Larven verzerrt. Der Teillebensraum liegt teilweise im Bebauungsplangebiet S 195.					
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>					
Der Teillebensraum Mühlengraben mit uferbegleitenden Weiden, der im Bebauungsplan S 195 liegt, bleibt als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erhalten und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Das Brut- und Nahrungshabitat des Kleinspechts ist somit gesichert.					
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>					
Die Aufstellung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Kleinspecht aus. Das Bruthabitat und das Jagdrevier des Kleinspechts werden nicht beeinträchtigt und bleiben in ihrer Funktionalität erhalten.					
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>					
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?					
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?					
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?					
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Kuckuck (Cuculus canorus)</b>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	<b>Messtischblatt</b> 5108/4 & 5208/2
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot    ungünstig / schlecht		<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Der Kuckuck wurde einmal bei der Nahrungsaufnahme im Teillebensraum Mühlengraben mit uferbegleitenden Weiden beobachtet. Der Kuckuck nutzt zur Nahrungsaufnahme Parklandschaften, lichte Wälder, Siedlungsränder sowie Industriebrachen. Der Teillebensraum liegt teilweise im Bebauungsplangebiet S 195.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Riskomanagements</b>		
Der Teillebensraum Mühlengraben mit uferbegleitenden Weiden, der im Bebauungsplan S 195 liegt, bleibt als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erhalten und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Kuckuck aus. Das Jagdrevier des Kuckucks wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Lachmöwe (Larus ridibundus)</b>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	<b>Messtischblatt</b> 5108/4 & 5208/2
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün    günstig <input type="checkbox"/> gelb    ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> schwarz    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Der Lachmöwe hat das Plangebiet lediglich als Durchzügler ohne Habitatbindung überflogen. Die koloniebrütende Möwenart findet sich im mitteleuropäischen Binnenland auf störungsfreien Inseln und in Verlandungsbereichen an Seen und Abgrabungsgewässern. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Acker- und Grünlandflächen sowie Kläranlagen aufgesucht.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Der Teillebensraum Mühlengraben mit uferbegleitenden Weiden, der im Bebauungsplan S 195 liegt, bleibt als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erhalten und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Lachmöwe aus. Das Jagdrevier der Lachmöwe wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Mäusebussard (Buteo buteo)</b>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen *	<b>Messtischblatt</b> 5108/4 & 5208/2
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                      günstig <input type="checkbox"/> gelb                          ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot                              ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A                      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                      günstig / gut <input type="checkbox"/> C                      ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Der Acker des Plangebietes ist ein sehr kleinfächiger Teil des Jagdreviers des Mäusebussards, dessen Jagdreviere durchschnittlich ca. 2-5 km <sup>2</sup> groß sind. Die Bebauung im Rahmen des S 195 führt zu Veränderungen des Ackers. Im Rahmen des BP S 195 werden Gebäude und Gärten entstehen. Die Randbereiche zur freien Landschaft werden mit Gärten gestaltet, in denen sich Kleinsäuger (Mäuse) sowie andere Kleintiere vermehren können, die der Mäusebussard jagt. Der Mäusebussard wurde jagend im Bereich des Ackers beobachtet.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Durch die Baumaßnahmen wird das Jagdrevier des Mäusebussards nicht beeinträchtigt, da die Fläche im Gesamtzusammenhang (ca. 2-5 km <sup>2</sup> ) zu klein ist und vernachlässigt werden kann. Während der Bauphase kann es sogar im Bereich der Mutterbodenmieten zur Vermehrung von Kleinsäugetern (Mäuse) kommen, die der Mäusebussard jagen kann. Nach Abschluss der Arbeiten entstehen an den Rändern des BP neue Habitate, die teilweise vom Mäusebussard genutzt werden können.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Mäusebussard aus. Das Jagdrevier des Mäusebussards wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten)</small>								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Rauchschwalbe (Hirundo rustica)</b>								
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>3S</td></tr></table>	V	3S	<b>Messstischblatt</b>  <table border="1" style="display: inline-table;"><tr><td>5108/4 &amp; 5208/2</td></tr></table>	5108/4 & 5208/2			
V								
3S								
5108/4 & 5208/2								
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="display: inline-table; vertical-align: top;"> <tr><td><input type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/> grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> grün	günstig							
<input checked="" type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>								
Rauchschwalben wurden jagend über dem angrenzenden Acker beobachtet. Die Bebauung im Rahmen des BP S 195 führt zu Gebäuden im Wechsel mit Gärten, das heißt es sind vergleichbare Strukturen wie in der angrenzenden Siedlung gegeben. Die Nahrung der Rauchschwalben sind Insekten, die sie im Flug erbeuten.								
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>								
Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements sind wegen dem nicht vorhandenen Nest nicht erforderlich. Die angrenzenden Ackerflächen sowie das Plangebiet steht den in der Luft jagenden Rauchschwalben auch weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Ohne landwirtschaftliche Nutzung sinkt der Spritzmitteleinsatz, so dass sich die "Insektenlast" erhöht.								
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>								
Die Aufstellung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Rauchschwalbe aus. Ihre Jagdhabitats werden nicht beeinträchtigt.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>								
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?								
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?								
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?								
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Turmfalke (Falco tinnunculus)</b>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland * Nordrhein-Westfalen VS	<b>Messtischblatt</b>  5108/4 & 5208/2
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input type="checkbox"/> gelb                        ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot                            ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Der Acker des Plangebietes ist ein sehr kleinflächiger Teil des Jagdreviers des Turmfalken, dessen Jagdreviere durchschnittlich ca. 2-4 km <sup>2</sup> groß sind. Die Bebauung im Rahmen des S 195 führt zu Veränderungen des Ackers. Im Rahmen des BP S 195 werden Gebäude und Gärten entstehen. Die Randbereiche zur freien Landschaft werden mit Gärten gestaltet, in denen sich Kleinsäuger (Mäuse) sowie Singvögel vermehren können, die der Turmfalke jagt. Der Turmfalke wurde jagend im Bereich des Ackers beobachtet.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Durch die Baumaßnahmen wird das Jagdrevier des Turmfalken nicht beeinträchtigt, da die Fläche im Gesamtzusammenhang (ca. 2-4 km <sup>2</sup> ) zu klein ist und vernachlässigt werden kann. Während der Bauphase kann es sogar im Bereich der Mutterbodenmieten zur Vermehrung von Kleinsäugetern (Mäuse) kommen, die der Turmfalke jagen kann. Nach Abschluss der Arbeiten entstehen an den Rändern des BP neue Habitate, die teilweise vom Turmfalken genutzt werden können.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Turmfalken aus. Das Jagdrevier des Turmfalken wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)</b>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <b>3</b> Nordrhein-Westfalen <b>R</b>	<b>Messtischblatt</b> 5106/4 & 5208/2
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input type="checkbox"/> gelb                        ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> schwarz                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Der Große Abendsegler hat das Plangebiet einmal überflogen. Winter- und Sommerquartiere sowie Wochenstuben kommen im Plangebiet nicht vor. In großen Höhen zwischen 10-50 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Der Teillebensraum Mühlengraben mit uferbegleitenden Weiden, der im Bebauungsplan S 195 liegt, bleibt als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erhalten und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Insektenlast des Mühlengrabens ist ein positiver Beitrag zum Erhalt potentieller Jagdhabitats.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Großen Abendsegler aus. Das Jagdrevier des Großen Abendseglers wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)</span>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">k.A.</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">D</span>	<b>Messtischblatt</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">5108/4 &amp; 5208/2</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün      günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb      ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A      günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B      günstig / gut <input type="checkbox"/> C      ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Mückenfledermaus wurde einmal jagend über dem Mühlengraben nachgewiesen. Wochenstuben und Sommerquartiere der Art sind in Gebäuden mit ihren Spalten und Verstecken und kommen im Plangebiet nicht vor.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Der Teillebensraum Mühlengraben mit uferbegleitenden Weiden, der im Bebauungsplan S 195 liegt, bleibt als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erhalten und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Insektenlast des Mühlengrabens ist ein positiver Beitrag zum Erhalt potentieller Jagdhabitats.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Mückenfledermaus aus. Das Jagdrevier der Mückenfledermaus wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Rauhhaufledermaus (Pipistrellus nathusii)</b>								
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1"><tr><td>G</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>D</td></tr></table>	G	D	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1"><tr><td>5108/4 &amp; 5208/2</td></tr></table>	5108/4 & 5208/2			
G								
D								
5108/4 & 5208/2								
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="0"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> schwarz</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> schwarz	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> schwarz	ungünstig / schlecht							
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>								
Die Rauhhaufledermaus wurde jagend über dem Mühlengraben und seinem Umfeld nachgewiesen. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten.								
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>								
Der Teillebensraum Mühlengraben mit uferbegleitenden Weiden, der im Bebauungsplan S 195 liegt, bleibt als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erhalten und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Insektenlast des Mühlengrabens ist ein positiver Beitrag zum Erhalt potentieller Jagdhabitate.								
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>								
Die Aufstellung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Rauhhaufledermaus aus. Das Jagdrevier der Rauhhaufledermaus wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>								
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?								
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?								
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?								
		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein						

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">cf. Wasserfledermaus (Myotis daubentonii, als Myotis spec. verhält)</span>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">*</span> Nordrhein-Westfalen <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">G</span>	<b>Messstischblatt</b> <span style="border: 1px solid black; padding: 2px;">5108/4 &amp; 5208/2</span>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün <span style="margin-left: 20px;">günstig</span> <input type="checkbox"/> gelb <span style="margin-left: 20px;">ungünstig / unzureichend</span> <input type="checkbox"/> rot <span style="margin-left: 20px;">ungünstig / schlecht</span>	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A <span style="margin-left: 20px;">günstig / hervorragend</span> <input type="checkbox"/> B <span style="margin-left: 20px;">günstig / gut</span> <input type="checkbox"/> C <span style="margin-left: 20px;">ungünstig / mittel-schlecht</span>	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Wasserfledermaus wurde vermutlich jagend über dem Mühlengraben als Myotis spec. nachgewiesen. Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Der Teillebensraum Mühlengraben mit uferbegleitenden Weiden, der im Bebauungsplan S 195 liegt, bleibt als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme erhalten und wird durch die Planung nicht beeinträchtigt. Die Insektenlast des Mühlengrabens ist ein positiver Beitrag zum Erhalt potentieller Jagdhabitats.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Wasserfledermaus aus. Das Jagdrevier der Wasserfledermaus wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</span>		

**B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**

<b>Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten</b> <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <b>Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)</b>		
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="checkbox"/> -- Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> --	<b>Messtischblatt</b> 5108/4 & 5208/2
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> schwarz ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Zwergfledermäuse jagen im ganzen Plangebiet auch unter Straßenlaternen, wobei der Schwerpunkt der Jagd der Mühlengraben mit seinem Umfeld ist. Die Zwergfledermaus ist ein "Kulturfolger", der als Gebäudefledermaus im Umfeld des Menschen auftritt. Die Wohnhäuser im Plangebiet sind potentielle Sommerquartiere und Wochenstuben für die Art.		
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>		
Die vorliegende Planung führt zu keiner Beeinträchtigung der Zwergfledermäuse, da keine baulichen Veränderungen der Bestandsgebäude vorgesehen sind. Sollten dennoch Gebäude baulich verändert werden, so ist durch ein Fachgutachter vor Beginn möglicher Arbeiten als Maßnahme des Risikomanagements sicherzustellen, dass keine Fledermäuse beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden. Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme bleibt der Mühlengraben mit seinem Umfeld erhalten.		
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes S 195 "Auf dem Grend" der Stadt Troisdorf und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Zwergfledermaus aus. Das Jagdrevier der Zwergfledermaus wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		